

usw.). Die regelmäßige Durchführung eines „Tages der Kulturfunktionäre“ bei den MTS nach den Rahmenthemenplänen und den Richtlinien des Ministeriums für Kultur ist zu unterstützen.

4. Auf eine sinnvolle und zweckmäßige Verwendung und Ausnutzung der für die Kultur- und Volksbildungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und Materialien ist zu achten.

§ 3

(1) Dem Beirat für Kultur und Volksbildung sollen die besten und aktivsten Kräfte des MTS-Bereiches in kulturellen Fragen angehören (wie z. B. Mitglieder der Ständigen Kommissionen bei den Gemeindevertretungen, Bibliothekare, Klubleiter, Vorsitzende von Klubkommissionen, Leiter von Volkskunstgruppen und -zirkeln, Aktivisten der Landwirtschaft, Schuldirektoren, Lehrer, Pionierleiter, Genossenschaftsbauern, Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen, Filmvorführer, Kulturschaffende, Künstler u. a.). Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Der Beirat kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind von dem Direktor der MTS im Einvernehmen mit den gesellschaftlichen Organisationen zu berufen.

(3) Der Beirat für Kultur und Volksbildung bei den MTS beruft aus seiner Mitte das aktivste und beste Mitglied zum Vorsitzenden.

(4) In der Regel ist der Leiter der Außenstelle der Abteilung für Kultur des Rates des Kreises Sekretär des Beirates für Kultur und Volksbildung bei der MTS.

(5) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Quartal.

(6) In großen MTS-Bereichen können die Beratungen des Beirates in den MTS-Brigadestützpunkten stattfinden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1956

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. B e c h e r.
Minister

Anordnung über die Arbeitsweise der Außenstellen der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise bei den Maschinen-Traktoren-Stationen.

Vom 5. Mai 1956

In Durchführung des Teiles B Abschnitt VII Ziff. 2 des Beschlusses vom 26. Januar 1956 zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 97) und des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Außenstellen der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise bei den Maschinen-Traktoren-Stationen sind für den Inhalt der kulturpolitischen Arbeit im MTS-Bereich verantwortlich und haben für die Entwicklung einer beständigen Kulturarbeit in den Brigadestützpunkten, VEG, LPG und Dörfern des MTS-Bereiches Sorge zu tragen.

(2) Die Außenstellen der Abteilungen für Kultur stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die Anregungen, Vorschläge und die Mitarbeit der Beiräte für Kultur und Volksbildung bei den MTS.

(3) Der Inhalt und die Organisation der Arbeit erfolgt nach den Gesetzen, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, den Anordnungen und Weisungen des Ministeriums für Kultur, den Beschlüssen und Arbeitsplänen der Räte der Bezirke und Kreise und den Aufgaben, wie sie in der Anordnung vom 30. April 1956 über die Bildung von Beiräten für Kultur und Volksbildung bei den Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. II S. 181) enthalten sind.

§ 2

(1) Die Außenstellen sind entsprechend dem im Beschluß vom 26. Januar 1956 vorgesehenen Plan mit einem hauptberuflichen Mitarbeiter zu besetzen. Dieser untersteht dem Leiter der Abteilung für Kultur beim Rat des Kreises und ist ihm für die kulturpolitische Entwicklung im gesamten MTS-Bereich verantwortlich. Die notwendigen Planstellen sind aus dem Stellenplanvolumen des Rates des Kreises zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Außenstellenleiter leistet als Beauftragter der Abteilung für Kultur des Rates des Kreises seine Tätigkeit in der MTS, den VEG, den LPG sowie in den Gemeinden des MTS-Bereiches, sorgt für eine praktische Anleitung und Unterstützung der kulturellen Arbeit an Ort und Stelle und pflegt den Erfahrungsaustausch mit den Ständigen Kommissionen für Volksbildung, Kultur, Jugend und Sport bei den Gemeindevertretungen.

(3) Der Außenstellenleiter ist in der Regel Sekretär des Beirates für Kultur und Volksbildung bei der MTS.

§ 3

(1) Die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, den Außenstellenleitern bei den MTS eine ständige Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewährleisten.

(2) Die Leiter der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise sind für die regelmäßige Anleitung und Kontrolle der Außenstellen verantwortlich. Sie organisieren die in der Regel wöchentlich einmal stattfindende mündliche Berichterstattung und den Erfahrungsaustausch mit den Außenstellenleitern.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1956

Ministerium für Kultur
I. V.: A b u s c h
Stellvertreter des Ministers